

# Ordnung für die Schulbibliotheken <sup>1)</sup>

Vom 22. Juni 2009 (Stand 10. August 2009)

*Der Erziehungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf § 79 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 <sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

## I. Allgemeines

### § 1 *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Ordnung gilt für die Schulbibliotheken der staatlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt.

## II. Auftrag und Rahmenbedingungen

### § 2 *Auftrag*

<sup>1</sup> Die Schulbibliotheken sind Informations- und Lernzentren für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schulen. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie unterstützen den Unterricht der Lehrpersonen.
- b) Sie fördern die Sachkompetenz, im Speziellen die Lesekompetenz, die Lesefreude sowie das selbstständige Arbeiten der Schülerinnen und Schüler.
- c) Sie helfen den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrpersonen, einen bewussten Umgang mit Information und verschiedenen Medien zu finden.

### § 3 *Rahmenbedingungen*

<sup>1</sup> Jede Schule oder mehrere Schulen in einer Schulanlage verfügen über eine Schulbibliothek.

<sup>2</sup> Sie befindet sich an einer gut erreichbaren Lage. Grösse und Einrichtung erlauben es, dass individuell und in der Regel in Gruppen oder mit einer Klasse gearbeitet werden kann.

<sup>3</sup> Sie verfügt über Leseplätze und multimediale Arbeitsplätze sowie über einen Internetanschluss, der den Zugriff auf schulrelevante Datenbanken ermöglicht.

<sup>4</sup> Sie ist als Freihandbibliothek gestaltet.

<sup>5</sup> Sie arbeitet nach den Richtlinien für Schulbibliotheken der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken SAB.

## III. Medienangebot, Erfassen des Medienbestands, Benutzung

### § 4 *Medienangebot*

<sup>1</sup> Das Medienangebot umfasst Bücher und Nonbooks wie Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, Hörbücher, elektronische Datenträger und Datenbanken.

<sup>2</sup> Umfang und Zusammensetzung des Medienbestands richten sich nach den Bedürfnissen der Benutzenden. Bei der Auswahl werden die Anliegen des Unterrichts, der allgemeinen Förderung und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung berücksichtigt.

<sup>3</sup> Jährlich wird ein Teil des Medienbestands ausgeschieden und durch neue Medien ersetzt.

<sup>1)</sup> Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt am 4. 8. 2009.

<sup>2)</sup> SG [410.100](#).

**§ 5** *Erfassen des Medienbestands*

<sup>1</sup> Die Schulbibliotheken erfassen ihren Medienbestand in Katalogen, die für alle Benutzenden zugänglich sind.

**§ 6** *Benutzung*

<sup>1</sup> Die Schulbibliotheken stellen die Medien unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>2</sup> Sie sind mindestens während den vom Erziehungsdepartement festgelegten Zeiten geöffnet.

<sup>3</sup> Zur Regelung der Benutzungsbedingungen, insbesondere der Nutzungsberechtigten, der Öffnungszeiten und der Aufsicht, erlässt die Schulleitung unter Mitwirkung der Leiterin oder des Leiters der Schulbibliothek sowie der Schulkonferenz eine Benutzungsordnung.

**IV. Aufsicht und Leitung****§ 7** *Aufsicht*

<sup>1</sup> Die Schulbibliothek untersteht in personellen, organisatorischen und administrativen Belangen der Schulleitung.

**§ 8** *Leitung*

<sup>1</sup> Die Schulbibliotheken werden in der Regel in der Volksschule von Lehrpersonen, die sich mittels bibliothekarischer Kurse dafür qualifiziert haben, und in den weiterführenden Schulen von ausgebildeten Bibliothekarinnen und Bibliothekaren geleitet.

<sup>2</sup> Die Leiterinnen und Leiter der Schulbibliotheken sind verpflichtet, sich regelmässig fortzubilden.

**V. Arbeitsgruppe Basler Schulbibliotheken****§ 9** *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die Arbeitsgruppe Basler Schulbibliotheken setzt sich aus je zwei Vertretungen pro Schulstufe sowie einer Präsidentin oder einem Präsidenten zusammen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident ist die Leiterin oder der Leiter der Pädagogischen Dokumentationsstelle <sup>3)</sup>.

**§ 10** *Aufgaben*

<sup>1</sup> Die Arbeitsgruppe Basler Schulbibliotheken fördert die Entwicklung der Schulbibliotheken.

<sup>2</sup> Sie berät die Leiterinnen und Leiter in der Führung der Schulbibliotheken. Sie unterstützt diese und die Schulleitungen im Bereich der Leseförderung und Medienerziehung und entwickelt entsprechende Projekte.

<sup>3</sup> Sie gibt laufend Buchbesprechungen über Neuerscheinungen heraus.

**VI. Statistik und Finanzen****§ 11** *Statistik*

<sup>1</sup> Die Schulbibliotheken reichen der Arbeitsgruppe Basler Schulbibliotheken jährlich eine Bibliothekstatistik ein.

**§ 12** *Finanzen*

<sup>1</sup> Das Medienangebot wird nach Massgabe der Schulleitung aus der Kopfpauschale für Sachmittel finanziert.

<sup>2</sup> Spezielle Projekte zur Entwicklung der Schulbibliotheken können von der Arbeitsgruppe Basler Schulbibliotheken unterstützt werden.

<sup>3)</sup> Jetzt: Bibliothek des Pädagogischen Zentrums PZ.BS.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 13**

<sup>1</sup> Diese Ordnung ist zu publizieren; sie wird auf den Beginn des Schuljahres 2009/10 am 10. August 2009 wirksam.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird die Ordnung für die Schulbibliotheken vom 21. August 1968 aufgehoben.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
22.06.2009	10.08.2009	Erlass	Erstfassung	KB 08.08.2009

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	22.06.2009	10.08.2009	Erstfassung	KB 08.08.2009